IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Oktober 2013

Nr. 2013/1892

Deitingen: Änderung Teilzonen- und Gestaltungsplan Kiesgrube Mühlerain mit Sonderbauvorschriften und Rodungsgesuch sowie Umweltverträglichkeitsprüfung

---

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Deitingen unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Teilzonen- und Gestaltungsplans Kiesgrube Mühlerain mit Sonderbauvorschriften und Rodungsgesuch sowie Umweltverträglichkeitsprüfung, bestehend aus folgenden Unterlagen zur Genehmigung:

- Teilzonen- und Gestaltungsplan, 1:1'000
- Geänderte Sonderbauvorschriften
- Rodungsgesuch vom 18.02.2013 mit Plan Rodung und Ersatzaufforstung, 1:1'000
- Umweltverträglichkeitsbericht.

Die Änderung des Teilzonen- und Gestaltungsplanes stützt sich auf folgende Unterlagen:

- Plan Betriebszustand 1, 1:1'000
- Profile, 1:1'000
- Technischer Bericht
- Planungsbericht.

2. Erwägungen

2.1 Allgemeines

Für die Auffüllung der bestehenden Kiesgrube Mühlerain in Deitingen wurde in der Vergangenheit viel mehr Material deponiert als Wandkies abgebaut. Dadurch wurde die Grube zu rasch aufgefüllt, was zu sehr engen Platzverhältnissen geführt hat. Die Eigentümerin (Bürgergemeinde Deitingen) möchte deshalb die Kiesgrube höher auffüllen als im rechtsgültigen Plan (RRB Nr. 857 vom 23. April 2002) vorgesehen ist. Dazu muss die Endgestaltung der Kiesgrube angepasst werden, indem eine höhere Auffüllkote festgelegt wird. Das Auffüllvolumen im Perimeter wird damit um 0.95 Mio. m^3 auf total 2.5 Mio. m^3 gesteigert. Mit dieser Änderung und unter Annahme einer mittleren Materialablagerung von 40'000 m^3 pro Jahr, wird die Grube ca. im Jahr 2073 aufgefüllt sein.

Zusätzlich zur Erhöhung der Auffüllkote werden der Perimeter der Grube flächenneutral bereinigt, die Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen festgelegt und die waldrechtlichen Belange geregelt.

2.2 Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt

Nach Ziffer 80.3 des Anhangs der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) unterliegen Kiesgruben mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300‘000 m^3 der UVP-Pflicht. Diese Pflicht gilt sowohl für Neuanlagen wie auch für wesentliche Änderungen bestehender Anlagen. Mit der vorgesehenen Erhöhung des Auffüllvolumens liegt beim vorliegenden Projekt eine wesentliche Änderung vor. Die Planung ist damit UVP-pflichtig.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung, die der Regierungsrat gemäss der kantonalen Verordnung über die Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vornimmt, stützt sich auf:

- Den Bericht über die Umweltverträglichkeit der Projektverfasser (Fassung vom 18. Februar 2013).

- Die vorläufige Beurteilung durch die kantonale Umweltschutzfachstelle (Amt für Umwelt) vom 16. Januar 2013 resp. die definitive Beurteilung vom 4. September 2013.

Das Amt für Umwelt beurteilt das Projekt unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Massnahmen als umweltverträglich.

2.3 Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen, Waldreservat Mürgelibrunnen

Für die Änderung der Planung sind einerseits Massnahmen für den ökologischen Ausgleich nach § 18 lit. c Abs. 3 der Verordnung über Natur- und Heimatschutz (BGS 435.141), andererseits Kompensationen für die verzögerte Ersatzaufforstung zu leisten. Die Massnahmen liegen ausserhalb des Planungsperimeters und werden mit Vereinbarungen geregelt. Zum einen wurde eine Vereinbarung mit dem Kanton Bern über die Parzelle GB Nr. 358 in Wangenried abgeschlossen. Dieses Grundstück gehört zum Umland des Naturschutzgebietes Mürgelibrunnen und wird zu einer Riedwiese extensiviert. Mit dem Kanton Solothurn hat die Bürgergemeinde Deitingen eine Vereinbarung über die Errichtung eines neuen Waldreservats getroffen. Dieses umfasst die Parzelle GB Nr. 233 in Deitingen (Mürgelibrunnen). Beide Vereinbarungen wurden von der Bürgergemeindeversammlung am 20. November 2012 genehmigt und liegen unterzeichnet vor. Sie sind in den Sonderbauvorschriften (§ 7.3 und 7.4) verankert und damit Bestandteil der vorliegenden Genehmigung.

Zusätzlich werden während der Betriebsphase 15 % der Grubenfläche für den ökologischen Ausgleich zur Verfügung gestellt.

2.4 Waldrechtliche Ausnahmebewilligung nach Art. 5 Bundesgesetz über den Wald (Rodungsbewilligung)

Die Bürgergemeinde Deitingen baut im Gebiet Mühlerain im Deitinger Wald seit den fünfziger Jahren des letzten Jahrhunderts Kies ab. Am 23. April 2002 erteilte der Regierungsrat eine generelle Rodungsbewilligung für 66‘735 m^2 Wald. Mit Datum vom 3. Oktober 2002 wurde davon eine erste Rodungsetappe von 24‘429 m^2 freigegeben. Seither übersteigt das Auffüllvolumen den Abbau deutlich. Es steht heute praktisch kein Auffüllvolumen mehr zur Verfügung. Die Bürgergemeinde Deitingen beabsichtigt daher, im Hinblick auf die Endgestaltung der Kiesgrube, eine höhere Auffüllkote festzulegen. Zu diesem Zweck muss eine bereits wiederaufgeforstete Waldfläche im Ausmass von 13‘580 m^2, welche überschüttet werden soll, erneut temporär gerodet werden. Ausserdem wird der seit 2002 gültige Rodungsperimeter flächenneutral korrigiert, nachdem im Rahmen der Planungsarbeiten verschiedene planerische und bauliche Differenzen festgestellt wurden.

Die mit dem Vorhaben verbundene Zweckentfremdung von Waldareal stellt eine Rodung im Sinne von Art. 4 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0) dar. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Sie können jedoch ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standort, Raumplanung und Gefährdung der Umwelt erfüllt sind (Art. 5 WaG).

Zuständig für die Erteilung der Rodungsbewilligung ist nach Art. 6 WaG der Kanton, der planungsrechtlich über die Änderung des Teilzonen- und Gestaltungsplans Kiesgrube Mühlerain entscheidet. Da die massgebliche Rodungsfläche grösser als 5'000 m^2 ist, musste nach Art. 6 Abs. 2 WaG das Bundesamt für Umwelt (BAFU) vorgängig angehört werden. Diese Anhörung erfolgte vom 13. Mai 2013 bis 23. Juli 2013.

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei hat das Rodungsgesuch geprüft und stellt fest, dass die Voraussetzungen für eine Rodungsbewilligung erfüllt sind.

2.4.1 Standortgebundenheit (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG)

Es handelt sich um einen bestehenden Abbau- und Auffüllstandort, dessen Deponiemöglichkeiten optimiert werden sollen. Die relative Standortgebundenheit des Vorhabens kann deshalb als gegeben erachtet werden.

2.4.2 Raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG)

Der Standort ist als Zone für Abbau und Auffüllung im kantonalen Richtplan festgesetzt. Die Planungsgrundsätze Abbau und Deponie des kantonalen Richtplans (insbesondere die vollständige Ausschöpfung der Deponiemöglichkeiten an bestehenden Standorten) werden erfüllt. Die Erteilung der Rodungsbewilligung wird mit der Änderung des 2002 genehmigten Teilzonen- und Gestaltungsplans koordiniert. Die raumplanerischen Voraussetzungen sind sachlich erfüllt.

2.4.3 Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG)

Die vorläufige Beurteilung der kantonalen Umweltschutzfachstelle vom 16. Januar 2013 sowie die Anträge des BAFU in dessen Stellungnahme vom 23. Juli 2013 zur Anhörung sind zu berücksichtigen. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führt, das heisst, dass gegen die Rodung weder Gründe wie Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr sprechen, noch dass die Realisierung des Vorhabens Immissionen, Gewässerverschmutzungen oder andere Auswirkungen hat, die mit dem Umweltrecht nicht vereinbar sind.

2.4.4 Bedarfsnachweis / Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG)

Die Erhöhung des Auffüllvolumens soll den lokalen, kurz- bis mittelfristigen Mehrbedarf abdecken. Das Vorhaben entspricht demzufolge einem öffentlichen Interesse, welches das Interesse an der Walderhaltung überwiegt.

2.4.5 Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG)

Es sind keine geschützten oder schützenswerten Natur- und Heimatschutzobjekte betroffen. Als ökologischer Ausgleich gemäss Art. 18 Abs. 2 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451) soll nicht mehr, wie in der bisherigen Rodungsbewilligung festgehalten war, 1.5 ha Sukzessionsfläche zur Verfügung gestellt werden, sondern neu im Gebiet Mürgelibrunnen ein kleines Waldreservat sowie die Renaturierung einer Riedwiese realisiert werden. Die Anträge im vorläufigen Beurteilungsbericht der Umweltschutzfachstelle vom 16. Januar 2013 sind zu be-

rücksichtigen, insbesondere der Antrag H betreffend Neophyten. Damit wird dem Natur- und Heimatschutz gebührend Rechnung getragen.

2.4.6 Rodungsersatz (Art. 7 WaG)

Der Rodungsersatz für die temporäre Rodung von 13‘580 m^2 erfolgt mit Realersatz an Ort und Stelle. Damit kann der Rodungsersatz als genügend erachtet werden.

2.4.7 Anhörung kantonale Fachstellen und Bundesamt für Umwelt (BAFU) zum Rodungsgesuch

Gegen das Rodungsgesuch gingen keine Einsprachen ein. Die Gesuchstellerin für das Rodungsgesuch ist gleichzeitig Grund- und Waldeigentümerin der Rodungs- und Ersatzaufforstungsflächen. Die kantonalen Fachstellen für Umwelt, Raumplanung sowie Natur und Landschaft erheben keine grundsätzlichen Einwände gegen das Rodungsvorhaben. Das BAFU hat mit Schreiben vom 23. Juli 2013 (Ref. 2013.05.13-065 / M202-671) sowohl zur Rodung als auch zur Ersatzaufforstung positiv Stellung genommen, unter dem Vorbehalt, dass die Anträge der kantonalen Umweltschutzfachstelle, insbesondere die Anträge B betreffend Boden und H betreffend Neophyten vom 16. Januar 2013 berücksichtigt werden. Dies ist erfolgt.

2.4.8 Ausgleichsabgabe

Nach Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 des Kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (WaGSO; BGS 931.11) eine Ausgleichsabgabe. Basierend auf der Kantonalen Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen vom 30. Juni 1998 (BGS 931.73) wird die Abgabe für das vorliegende Rodungsvorhaben mit den Eingangsgrössen „Rodungsfläche > 5‘000 m^2“, „mittlere Abbautiefe resp. Deponiehöhe > 1 - 5 m“ und „Betriebsdauer 1 - 3 Jahre“ auf Fr. 5.50 pro m^2 Rodungsfläche festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe geht zu Lasten der Bewilligungsempfängerin und wird fällig mit der Schlagbewilligung.

2.5 Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 11. März 2013 bis am 9. April 2013. Während der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Einwohnergemeinderat beschloss die Planung am 24. April 2013.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

3.1 Die Änderung des Teilzonen- und Gestaltungsplanes Kiesgrube Mühlerain mit Sonderbauvorschriften und Rodungsgesuch sowie Umweltverträglichkeitsprüfung der Einwohnergemeinde Deitingen wird genehmigt.

3.2 Ausnahmebewilligung für die Rodung von Waldareal:

3.2.1 Gestützt auf Art. 5 ff. Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0), Art. 4 ff. Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.0). § 4 ff. Kantonales Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (WaGSO; BGS 931.11) und § 9 ff. Kantonale Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO; BGS 931.12) wird die Ausnahmebewilligung für die Rodung von Waldareal wie folgt erteilt:

3.2.2 Der Bürgergemeinde Deitingen, 4543 Deitingen, wird die Bewilligung erteilt, für die Anpassung der Endgestaltung der Kiesgrube Mühlerain und der damit verbundenen Erhöhung der Auffüllkote insgesamt 13‘580 m^2 Wald temporär zu roden. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzelle GB Deitingen Nr. 223 (Koordinaten ca. 614 8550 / 229 650) und ist befristet bis 31. Dezember 2020.

3.2.3 Der Rodungsersatz ist an Ort und Stelle bis spätestens 31. Dezember 2030 auszuführen. Die Pflicht zur Leistung des Rodungsersatzes ist auf Anmeldung der zuständigen kantonalen Forstbehörde im Grundbuch anzumerken. Die Kosten der Eintragung gehen zulasten der Bewilligungsinhaberin.

3.2.4 Massgebend für Lage und Abgrenzung der Rodungs- und Rodungsersatzflächen ist Plan-Nr. B1367.AU–B1 Rodung und Ersatzaufforstung 1:1‘000 (Cycad AG, Bern; dat. 18.02.2013).

3.2.5 Rodung und Ersatzaufforstung sind gemäss den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn, auszuführen.

3.2.6 Die Rodungen dürfen jeweils erst nach Vorliegen der Schlagbewilligungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei ausgeführt werden. Die Schlagbewilligungen sind etappenweise mit dem entsprechenden Normgesuch zu beantragen.

3.2.7 Alle Arbeiten haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Dieses darf weder beansprucht noch sonst in irgend einer Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten sowie Fahrzeuge, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.

3.2.8 Die gestützt auf § 5 Abs. 2 WaGSO für die Rodungsbewilligung zu leistende Ausgleichsabgabe wird auf Fr. 5.50 pro m^2 Rodungsfläche festgesetzt. Die Abgabe ist von der Bewilligungsinhaberin zu leisten und wird jeweils fällig mit der Erteilung der Schlagbewilligungen. Ausdrücklich vorbehalten bleibt eine Anpassung des Abgabesatzes an zukünftige gesetzliche Bestimmungen sowie aufgrund unrichtiger Angaben in den Gesuchsunterlagen. Ebenso vorbehalten bleibt die Anpassung der Ausgleichsabgabe für die bisherigen Rodungsflächen an die neu geltenden Rodungs- und Ersatzaufforstungsfristen.

3.2.9 Die Auflagen und Bedingungen der bisherigen rechtsgültigen Rodungsbewilligungen sind weiterhin gültig, sofern sie nicht ausdrücklich durch die vorliegende Rodungsbewilligung aufgehoben oder abgeändert werden.

3.3 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der vorliegenden Planung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben. Dies gilt insbesondere für die Pläne, welche mit RRB Nr. 857 vom 23. April 2002 genehmigt wurden (mit Ausnahme des Rodungsplanes).

3.4 Die Einwohnergemeinde Deitingen hat eine Genehmigungsgebühr des Amtes für Raumplanung von Fr. 3‘000.00, eine Gebühr für die waldrechtliche Ausnahmebewilligung von Fr. 5‘000.00, eine Genehmigungsgebühr des Amts für Umwelt von Fr. 5‘000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 13‘023.00, zu bezahlen.

3.5 Die Planung steht vorab im Interesse der Grundeigentümerin. Die Einwohnergemeinde Deitingen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierte Grundeigentümerin zu übertragen.

3.6 Die Einwohnergemeinde wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 15. November 2013 noch 8 vollständige Dossiers zuzustellen. Die Sonderbauvorschriften sind nachzuführen, d.h. mit den Auflage- und Genehmigungsvermerken der ursprünglichen Planung sowie der vorliegenden Änderung zu ergänzen. Alle Unterlagen sind mit den Genehmigungsvermerken und Originalunterschriften der Gemeinde zu versehen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung	**Einwohnergemeinde Deitingen, Wangenstrasse 1, 4543 Deitingen**	
Genehmigungsgebühr Amt für Raumplanung:	Fr. 3‘000.00	(4210000 / 004 / 80553)
Gebühr waldrechtliche Ausnahmebewilligung:	Fr. 5‘000.00	(4210000 / 035 / 80942)
Bearbeitungsgebühr Amt für Umwelt:	Fr. 5‘000.00	(4210001 / 007 / 80049)
Publikationskosten	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr. 13‘023.00	
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch Staatskanzlei	

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Beschwerden, die sich gegen die Ausgleichsabgabe für die Rodungsflächen richten, sind innert der gleichen Frist bei der Schätzungskommission des Kantons Solothurn einzureichen.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Raumplanung (SC) (2), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)
Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft
Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
Amt für Umwelt, mit 1 gen. Dossier (später)
Amt für Umwelt, Rechnungswesen
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wald, Jagd und Fischerei; Abteilung Wald (3), mit 2 gen. Dossier (später)
Amt für Wald, Jagd und Fischerei; Forstkreis Wasseramt/Solothurn
Amt für Wald, Jagd und Fischerei; Rechnungswesen
Amt für Finanzen
Sekretariat der Katasterschatzung, mit 1 gen. Dossier (später)
Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Dossier (später)
Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Wald, 3003 Bern (Ref. SO-ROD2013-002; Kopie Rodungsgesuch wurde bereits i.R. der Anhörung zugestellt)
Einwohnergemeinde Deitingen, Wangenstrasse 1, 4543 Deitingen, mit 1 gen. Dossier (später), mit Rechnung **(Einschreiben**)
Planungskommission Deitingen, Wangenstrasse 1, 4543 Deitingen
Bauverwaltung Deitingen, Wangenstrasse 1, 4543 Deitingen
Bürgergemeinde Deitingen, Präsidium, 4543 Deitingen, mit 1 gen. Dossier (später)
Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern, Abt. Naturförderung, Schwand, 3110 Münsingen
Cycad AG, Langmauerweg 12, 3011 Bern

Staatskanzlei für Amtsblattpublikation, unter Rubrik „Regierungsrat“:
Einwohnergemeinde Deitingen: Genehmigung Änderung Teilzonen- und Gestaltungsplan Kiesgrube Mühlerain mit Sonderbauvorschriften, Umweltverträglichkeitsprüfung und Rodungsgesuch:

Der Beschluss des Regierungsrates, der Umweltverträglichkeitsbericht, die Beurteilung der kantonalen Umweltschutzfachstelle und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung werden in der Zeit vom 25. Oktober 2013 bis 4. November 2013 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn, zur Einsichtnahme aufgelegt (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPV).

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerde ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.)

Staatskanzlei für Amtsblattpublikation, unter Rubrik „Regierungsrat“:
Deitingen: Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung gemäss § 11 Absatz 2 Kantonale Waldverordnung:

Der Bürgergemeinde Deitingen, 4543 Deitingen, wird die Bewilligung erteilt, für die Anpassung der Endgestaltung der Kiesgrube Mühlerain und der damit verbundenen Erhöhung der Auffüllkote insgesamt 13‘580 m^2 Wald temporär zu roden.
Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzelle GB Deitingen Nr. 223 (Koordinaten ca. 614 8550 / 229 650) und ist befristet bis 31. Dezember 2020.
Der Rodungsersatz ist an Ort und Stelle bis spätestens 31. Dezember 2030 auszuführen.